



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter/in
Frau Rauch

Beratung
Gemeinderat

24.03.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Antrag auf Abweichung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung; Parkstraße 1 c; Fl.-Nr. 330/20

Anlagen:

Antrag auf Abweichung von der Einfriedungssatzung

Sachverhalt:

Baubuchnummer: 05/2026
Betreff: Antrag auf Abweichung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung; hier: Lebende Einfriedung Bepflanzung mit einer Thujen Hecke entlang der Straße

A) Allgemein

Bauort: Parkstraße 1 c
Grundstücke Fl.-Nr.: 330/20
Grundstücksgröße: 791 m²
Gemarkung: Baierbrunn

B) Planungsrechtliche Einstufung

Beurteilung nach: qualifizierten Bebauungsplan
Bebauungsplan: 61/23 „südlich der Parkstraße und nördlich der Lindenstraße“
Darstellung nach FNP: W (Wohnbaufläche)

C) Beschreibung Bauvorhaben

Am 04.02.2026 wurde ein Antrag auf Isolierte Abweichung zur Einfriedungssatzung zum § 5 Abs. 2 Lebende Einfriedungen giftige Pflanzen gestellt.

Auf dem Baugrundstück soll Straßenseitig zur Parkstraße eine Thuja Hecke auf einer Länge von ca. 23 m gepflanzt werden.

D) Beantragte Abweichung von der Satzung über die Einfriedung der Gemeinde Baierbrunn (Einfriedungssatzung)

Antrag Lebende Einfriedung Giftige Pflanzen

Hier: Thuja Hecke

§ 5 Abs. 1 Satz 2 giftige oder stark feuerbrandgefährdete Pflanzen sind ausgeschlossen.

§ 5 Abs. 2 Giftige Pflanzen sind u.a. Efeu, Thujen.

Stark feuerbrandgefährdete Pflanzen sind bestimmt Kultur- und Zierformen von Apfel (Malus), Birne (Pyrus) usw.

Beschreibung und Begründung Bauherr:

An der betreffenden Stelle war bereits vor dem Rückbau des Altbestands über Jahrzehnte hinweg eine Thuja-Hecke gepflanzt. In dieser Zeit kam es zu keinen negativen Vorkommnissen. Dies spricht für eine ortsbildverträgliche Vorprägung.

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die Thuja im gesamten Gemeindegebiet von Baierbrunn und Buchenhain seit Jahrzehnten weit verbreitet ist.

Der straßenseitige Bereich ist nur eingeschränkt als Lebens- oder Nistraum für Tiere geeignet. Zudem wird der übrige Gartenbereich im Rahmen des Projekts „NaturVielfalt Leben“ ökologisch aufgewertet. Die Gesamtbilanz des Grundstücks bleibt damit positiv.

Auch vor dem Hintergrund der weiten Verbreitung von Thuja im gesamten Gemeindegebiet erscheint den Antragsteller die Vorgabe der Gemeinde insbesondere unter dem Hinweis auf Giftigkeit und Biodiversität nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Vergleichbare Alternativen die als „ungiftig“ klassifizierte Gehölze gehören, würden zu einer vierfachen Kostensteigerung führen.

Den Antragstellern ist bewusst, dass eine Thuja-Hecke zwar keinen besonderen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leistet, jedoch auch nicht als ökologisch problematisch einzustufen ist.

Sie erfüllt wichtige Funktionen wie Sichtschutz, klimatische Wirkung und Dauerhaftigkeit, weist jedoch naturgemäß Einschränkungen hinsichtlich der Förderung von Insekten und Artenvielfalt auf.

Beurteilung und Stellungnahme Verwaltung:

Das Grundstück liegt innerhalb der rechtsgültigen Bebauungspläne Nr. 61/238 „südlich der Parkstraße und nördlich der Lindenstraße“. Der Bebauungsplan hat keine Festsetzungen zur Einfriedung getroffen und auf die Einfriedungssatzung der Gemeinde Baierbrunn verwiesen.

Gemäß § 1 der Satzung über die Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn (Einfriedungssatzung) gilt diese innerhalb des Gemeindegebietes (soweit Einfriedungen errichtet wurden), sofern und soweit nicht durch Bebauungsplan andere Festsetzungen getroffen wurden.

Das bedeutet, dass für das Grundstück, Parkstraße 1, Gemeinde Baierbrunn die Einfriedungssatzung der Gemeinde Baierbrunn einschlägig anzuwenden ist.

§ 2 Abs. 1 der Einfriedungssatzung besagt, dass Einfriedungen Anlagen sind, die dem Zweck dient, ein Grundstück gegen unbefugtes Betreten, gegen unerwünschte Einsicht, gegen Witterungseinflüsse oder gegen Immissionen nach außen abzuschirmen. In Satz 3 wurden hierzu auch die Hecken als Einfriedung definiert.

Die Einfriedungssatzung unterscheidet weiterhin zwischen Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen (§ 3) und an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen (§ 4) und von lebenden Einfriedungen (§ 5).

Im Antrag wird eine lebende Hecke (Thuja) entlang von öffentlichen Verkehrsflächen beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 sind giftige oder stark feuerbrandgefährdete Pflanzen ausgeschlossen. Unter § 5 Abs. 2 enthält eine nicht abschließende Liste giftiger Pflanzen. Dazu zählt unter anderem die Thuja.

Die Begründung der Einfriedungssatzung zeigt klar auf, warum verschiedene Festsetzungen getroffen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Gemeinderat hat sich bei Erlass der Einfriedungssatzung dazu entschieden Thujen als Giftige Bepflanzung nicht mehr zuzulassen.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben zur Bepflanzung mit einer Thuja Hecke entlang der Parkstraße 1 c, Fl.-Nr. 330/20, Gemarkung Baierbrunn, nicht zu befürworten, da Thujen Hecken eine ausgeschlossene Bepflanzung laut der Begründung der Einfriedungssatzung ist und bisher hiervon keine Ausnahmen/ Abweichungen erteilt wurden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baierbrunn erteilt für die Isolierte Abweichung von der Einfriedungssatzung entlang der Parkstraße 1 c, Fl.-Nr. 330/20, Gemarkung Baierbrunn, **nicht** das gemeindliche Einvernehmen.